

Gesetz vom 5. Juni 2009 über die Förderung der Forschung, Entwicklung und Innovation

3. Juli 2009

Luxemburg stattet sich mit neuen Rahmenvorschriften für die Unterstützung der Forschung und Innovation aus, um die Unternehmen zur Entwicklung ihres Innovationspotentials zu motivieren. Das entsprechende Gesetz tritt am 1. Juli 2009 in Kraft.

Gegenstand des Gesetzes vom 5. Juni 2009 sind

1. die Förderung der Forschung, Entwicklung und Innovation
2. die Aufgaben der nationalen Agentur zur Förderung der Innovation und Forschung
3. die Einrichtung eines Spezialfonds zur Förderung der Forschung, Entwicklung und Innovation und die Änderung des Gesetzes vom 27. Juli 1993 über:
 - die wirtschaftliche Entwicklung und Diversifikation
 - die Verbesserung der allgemeinen Struktur und des regionalen Gleichgewichts der Wirtschaft

Das Ziel des Gesetzes vom 5. Juni 2009 („das Gesetz“) besteht in der Anpassung der Regelungen zur Unterstützung der Forschung, Entwicklung und Innovation („FuE“ oder „FuEul“) an die neuen Bedürfnisse. Die luxemburgische Regierung vertritt die Ansicht, dass es vor dem derzeitigen Hintergrund unverzichtbar ist, die Unternehmen zur Ausnutzung ihres Innovationspotentials im Hinblick auf Wachstumsbestrebungen zu ermutigen.

Die FuEul-Politiken sind in Luxemburg nicht neu. Erste FuE-Beihilferegulungen wurden in 1993 eingeführt. Gestützt auf einen europäischen Gemeinschaftsrahmen hatten diese Regelungen die Beihilfen jedoch allein auf FuE-Projekte im technologischen Bereich in der verarbeitenden Industrie beschränkt; dies ist der derzeitigen wirtschaftlichen Lage nicht mehr angepasst.

Die oben angekündigten Beihilferegulungen sind im Zusammenhang mit einem neuen Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen zur Forschung, Entwicklung und Innovation errichtet; er findet bis 31. Dezember 2013 (Gemeinschaftsrahmen 2006/C323) Anwendung und erstreckt sich auf Dienstleistungen, Prozesse, Methoden und Organisationen.

Grundraster und einige Definitionen

Die nachstehende Übersicht fasst die Höchstbeihilfen entsprechend ihrer Art zusammen. Unter Höchstbeihilfen ist der Beihilfebetrag zu verstehen, der in Prozent der förderfähigen Kosten ausgedrückt wird (bei letzteren handelt es sich um Personalkosten, Investitionen und sonstigen Ausgaben im Zusammenhang mit dem Projekt). Die Beihilfen können entweder in Form von Kapitalsubventionen oder Zinssubventionen (Verminderung des Finanzierungszinssatzes) erfolgen.

In Bezug auf die gewährten Beihilfen für jede Art von Unternehmen und privaten Einrichtungen, unabhängig von ihrer Größe, können die folgenden Regelungen unterschieden werden:

- **FuE-Projekte oder FuE-Programme** (alle FuE-Projekte innerhalb eines festgelegten Zeitraums), die sich auf neue Produkte, Dienstleistungen, Prozesse, Methoden oder Organisationen beziehen und sich in experimentelle Entwicklung

(Projektplanungen, Prototyping oder Durchführung von Pilotprojekten), industrielle Forschung (Ziel der Feinabstimmung) und Grundlagenforschung (Erwerb neuer Kenntnisse ohne vorgesehene praktische Anwendung) gliedern;

- **Durchführbarkeitsstudien** vor Beginn einer experimentellen Entwicklung oder industriellen Forschung;
- **Prozess- und Betriebsinnovation im Dienstleistungssektor**, zukünftig gefördert. Unter Betriebsorganisation ist die Umsetzung einer neuen organisatorischen Methode in Anwendung von Informations- und Kommunikationstechnologien zu verstehen. Prozessinnovation bedeutet die Umsetzung einer neuen Produktions- oder Vertriebsmethode;
- Förderung von **Innovationsgruppen**. Ein Innovationsgruppe bezeichnet eine Gruppierung von Unternehmen oder Forschungseinrichtungen, die in einem bestimmten Sektor oder einer bestimmten Region tätig sind und deren Ziel die Förderung der Innovation durch Belebung der Interaktion und gemeinsamer Nutzung von Einrichtungen und Kenntnissen ist;
- „**De minimis**“-Maßnahmen für Unternehmen, die aufgrund ihrer Größe oder sonstiger Förderkriterien nicht unter die Anwendungsbedingungen einer spezifischen Beihilferegelung für einen Höchstbetrag von EUR 200.000 über einen Zeitraum von 3 Jahren fallen.

Die KMU (Unternehmen, private Einrichtungen, alle Unternehmen, die weniger als 250 Personen beschäftigen und deren Jahresumsatz EUR 50 Mio nicht überschreitet oder deren jährliche Bilanzsumme höchstens EUR 43 Mio beträgt¹) werden darüber hinaus von den folgenden Regelungen profitieren können, die ausschließlich ihnen vorbehalten sind:

- Beihilfen für **den Schutz des technischen industriellen Eigentums** wie beispielsweise Patente, Topographien integrierter Schaltkreise, Zeichnungen, Modelle oder Urheberrechte auf Software, um eine größere Anzahl von FuE-Projekte zu unterstützen;
- Beihilfen für **junge innovative Unternehmen** (kleine Unternehmen und private Forschungseinrichtungen, die weniger als 50 Personen beschäftigen und deren Jahresumsatz oder jährliche Bilanzsumme EUR 10 Mio nicht überschreitet¹), deren Gründung weniger als 6 Jahre vor Gewährung der Beihilfe erfolgte, können von einer Höchstbeihilfe von EUR 1 Mio profitieren. Der innovative Charakter zeigt sich in der Entwicklung neuer Produkte, Dienstleistungen, Prozesse, Methoden oder Organisationen in einer vorhersehbaren Zukunft.
- Beihilfen für **Innovationsberatungsdienste** und **innovationsunterstützende Dienstleistungen** von maximal EUR 200.000 über einen Zeitraum von 3 Jahren.
- **Abordnung hochqualifizierten Personals** für FuEul-Tätigkeiten. Die Inanspruchnahme hochqualifizierten Personals muss vorübergehend sein und bestimmten Bedingungen entsprechen (z.B. neu geschaffene Funktion).

Um einem Rechtsausschluss vorzubeugen müssen die Beihilfeanträge **vor Beginn der FuEul-Investitionen** beim Wirtschaftsminister eingereicht werden. Die Beihilfen müssen einen Anreizeffekt haben, d.h. eine Verhaltensänderung auslösen, die zur Intensivierung der FuEul-Tätigkeiten führt. Die Auswirkung der Beihilfen auf die Forschungsbemühungen des Unternehmens ist somit nachzuweisen.

Die Stellungnahme einer beratenden Kommission muss für FuE-Projekte und -Programme, für Beihilfen für junge innovative Unternehmen, für Beihilfen für Prozess- und Betriebsinnovationen im Dienstleistungssektor sowie für Investitionen und Belebungen von Innovationsgruppen eingefordert werden. In den anderen Fällen können die Wirtschafts- und Finanzminister Beihilfen ohne Rücksprache mit der Kommission zur Beschleunigung des Verfahrens zuweisen.

¹ Großherzogliche Verordnung vom 16. März 2005 über die Anpassung der Definition von Mikro-, kleinen und mittleren Unternehmen

		Höchstbeihilfen			
Art der Beihilfen	Art des FuE-Projekts oder FuE-Programms	Große private Forschungsunternehmen oder -einrichtungen	Mittlere private Forschungsunternehmen oder -einrichtungen (Aufschlag: 10%)	Kleine private Forschungsunternehmen oder -einrichtungen (Aufschlag: 20%)	Öffentliches Forschungszentrum
FuE-Projekt oder FuE-Programm	Experimentelle Entwicklung	25%	35%	45%	n/a
	Experimentelle Entwicklung + Kooperation (Aufschlag: 15%)	40%	50%	60%	n/a
	Industrielle Forschung	50%	60%	70%	n/a
	Industrielle Forschung + Kooperation (Aufschlag: 15%)	65%	75%	80%	n/a
	Grundlagenforschung	100%	100%	100%	n/a
Technische Durchführbarkeitsstudie	Vor Beginn einer experimentellen Entwicklung	40%	50%	50%	n/a
	Vor Beginn einer industriellen Forschung	65%	75%	75%	n/a
Schutz des technischen intellektuellen Eigentums von Unternehmen und Forschungseinrichtungen, welche die Kriterien eines KMU erfüllen	Nach einer experimentellen Entwicklung	n/a	25%	25%	n/a
	Nach einer experimentellen Entwicklung + Kooperation (Aufschlag: 15%)	n/a	40%	40%	n/a
	Nach einer industriellen Forschung	n/a	50%	50%	n/a
	Nach einer industriellen Forschung + Kooperation (Forschung: 15%)	n/a	65%	65%	n/a
	Nach einer Grundlagenforschung	n/a	100%	100%	n/a
Beihilfe für junge innovative Unternehmen	n/a	n/a	n/a	EUR 1 Million	n/a
Innovationsberatungsdienste und innovationsunterstützende Dienstleistungen	n/a	n/a	EUR 200.000	EUR 200.000	n/a
Prozess- und Betriebsinnovation im Dienstleistungssektor	n/a	15%	25%	35%	n/a
Investition in Innovationsgruppen	n/a	15%	25%	35%	50%
Belegung von Innovationsgruppen	n/a	50%	50%	50%	75%
De minimis-Maßnahmen	EUR 200.000				n/a

Sonstige Bestimmungen

Die Aufgaben der nationalen Agentur zur Förderung der Innovation und Forschung

Das Gesetz schafft ebenfalls eine gesetzliche Grundlage für die Tätigkeiten der nationalen Agentur zur Förderung der Forschung, Entwicklung und Innovation („Luxinnovation“), deren Ziel in der Förderung, Sensibilisierung, Information und Unterstützung der Unternehmen in Bezug auf FuEul besteht. Das Gesetz erweitert die Aufgaben von Luxinnovation auf die Koordination und das Management der luxemburgischen Beteiligung an internationalen FuE-Kooperationsprogrammen. Diese Bestimmungen sind ebenfalls am 1. Juli in Kraft getreten.

Der Fonds zur Finanzierung der FuEul-Beihilferegelungen und der Luxinnovation

Zur besseren finanziellen Effizienz wird ein Fonds eingerichtet, dessen Zweck in der Übernahme der Aufwendungen besteht, die durch (i) die Anwendung der vorgenannten Beihilferegelungen, (ii) die nationale Beteiligung an internationalen FuEul-Kooperationsprogrammen oder -Projekten und (iii) die Erfüllung der Aufgaben von Luxinnovation entstehen. Die diese Fonds betreffenden Bestimmungen werden am 1. Januar 2010 in Kraft treten.

In der Praxis

Es ist wahrscheinlich nicht vorgesehen, Verordnungen und Durchführungsbestimmungen für diesen Text zu errichten. Es bestehen somit weiterhin zahlreiche Fragen zu den auf jedes spezifische Vorhaben anwendbaren Bestimmungen insbesondere im Hinblick auf die Höhe der Beihilfe. Allein die administrative Praxis wird eine klarere Sichtweise erlauben.

Contacts

For further information, please contact

Christophe Loly

Partner

+352 49 48 48-5726

christophe.loly@lu.pwc.com

Laurent Probst

Partner

+352 49 48 48-2564

laurent.probst@lu.pwc.com

PricewaterhouseCoopers

400, route d'Esch, B.P. 1443

L-1014 Luxembourg

Telephone +352 49 48 48-1

Facsimile +352 49 48 48-2900

PricewaterhouseCoopers cannot be held liable for mistakes, omissions, or for possible results obtained further to the use of this document, which is issued for information purposes only. No reader should act on or refrain from acting on the basis of any matter contained in this publication without considering and, if necessary, taking appropriate advice upon their own particular circumstances.

© 2009 PricewaterhouseCoopers S.à r.l.. All rights reserved. PricewaterhouseCoopers refers to the network of member firms of PricewaterhouseCoopers International Limited, each of which is a separate and independent legal entity.